

LÖFFEL ABRAR

Fliegender Gerichtsstand im UWG Übersicht zum „Prozessrechtskrimi“ (Dr. Gregor, Hamburg)



<p>LG Düsseldorf, 38 O 3/21, 38 O 19/21 Teleologische Reduktion § 14 II S. 3 Nr. 1 UWG: <i>Ausnahmetatbestand, beschränkt auf Zuwiderhandlungen in Telemedien, bei denen der Rechtsverstoß tatbestandlich an ein Handeln in Telemedien anknüpft bzw. sich in Telemedien verwirklicht.</i></p> <p>Die 7. KfH hat sich in einem Hinweis (Juni 2021) der 8. KfH angeschlossen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, I-20 W 11/21 <i>Ausschlussstatbestand § 14 II S. 3 Nr. 1 UWG: Tatbestand bezieht sich auf sämtliche Verstöße in Telemedien.</i></p>
	<p>LG Köln, 26. April 2021, 33 O 13/21 <i>Die Kammer ist für die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 S. 2, S. 3 UWG zuständig, weil Begehungsort auch Köln ist und der in Frage stehende Verstoß nicht ausschließlich in Telemedien bzw. im elektronischen Geschäftsverkehr stattgefunden hat.</i></p>
<p>LG Frankfurt, 11. Mai 2021, 3-06 O 14/21 <i>Der Ausschlussstatbestand ist teleologisch dahingehend zu reduzieren, als dieser nur dann eingreift, wenn die betreffende Zuwiderhandlung tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien anknüpft.</i></p>	
	<p>LG München I, 2. Juni 2021, 1 HK O 4892/21 <i>Da die angegriffene Werbung in Telemedien stattgefunden hat [...] besteht hierfür keine örtliche Zuständigkeit (siehe auch OLG Düsseldorf..</i></p>
<p>OLG Frankfurt am Main 12. Mai 2021, 6 W 23/21 <i>§ 14 II 3 Nr. 1 a) UWG [wäre] einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur Verstöße wegen Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien betroffen sind.</i></p> <p>8. Oktober 2021, 6 W 83/21 <i>[...] die Annahme des Landgerichts, die Einschränkung des „fliegenden“ Gerichtsstandes in § 14 Abs. 2 S. 3 UWG n.F. sei einschränkend auszulegen, [ist] eine in Literatur und Rechtsprechung stark vertretene, wenn nicht sogar die herrschende Meinung, der auch der Senat folgt.</i></p>	

<p>LG Hamburg</p> <p>13. September 2021, 327 O 184/21 <i>Unter den von § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UWG erfassten Zuwiderhandlungen sind nach dem systematischen Zusammenhang und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung allerdings nicht sämtliche online begangenen Rechtsverstöße zu verstehen.(wie KFH 8. des LG Düsseldorf)</i></p> <p>6. Oktober 2021, 327 O 184/21 <i>Die Kammer weist darauf hin, dass sie - abweichend von ihrer den Parteien zuvor mitgeteilten Rechtsauffassung - vorliegend gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UWG örtlich unzuständig sein dürfte .</i></p> <p>Damit folgt die 27 ZK weiterhin der Ansicht des LG Düsseldorf, fasst die PAngV nun aber unter Kennzeichnungs- und Informationspflichten, für die der fliegende Gerichtsstand ausgeschlossen ist.</p>	
	<p>LG Stuttgart, 27. Oktober 2021, 11 O 486/21 <i>Dem steht auch nicht der vom Kläger zitierte, persönlich verfasste Beitrag des Berichterstatters der CDU/CSU-Fraktion J(...) (GRUR 2021, 984, 986) entgegen. Eine positive und dezidierte Aussage, dass der Gesetzgeber nur und allein die Fälle des § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG im Blick hatte, lässt sich dem Beitrag gerade nicht entnehmen.</i></p> <p><i>[...] Den vom Kläger anhand von mehreren Beispielfällen, die zu vermeintlich „grotesken Ergebnissen“ führten, geäußerten Bedenken wegen Wertungswidersprüchen bei medienübergreifenden Verstößen (Schriftsatz vom 15.10.2021, S. 2, 3, 7) lässt sich schließlich anderweitig begegnen. So bietet sich bei solchen medienübergreifenden Verstößen wegen des vom Gesetzgeber in den Blick genommenen Missbrauchspotentials des fliegenden Gerichtsstands im Falle von Internet-Verstößen ausnahmsweise eine einschränkende Auslegung an, wonach die Neuregelung auf rein „virtuelle“ Verstöße beschränkt wird. Wird der Verstoß also nicht ausschließlich im Internet, sondern auch auf anderen Verbreitungswegen verwirklicht, und handelt es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand, ist die Neuregelung nicht anwendbar (Feddersen, WRP 2021, 713, 717, Rn. 31...)</i></p>

NRW hat die Konzentrations-VO (§ 14 III UWG) genutzt. Ab 1. Januar 2022 ausschließliche Zuständigkeit beim LG Düsseldorf, LG Bochum, LG Köln.